



Liebe Eltern,

seit dem 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Dieses sieht vor, dass der Impfschutz gegen Masern für Schülerinnen und Schüler, aber auch für alle anderen in der Schule tätigen Personen vorhanden sein und nachgewiesen werden muss!

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. Durch Vorlage des Impfpasses oder eines ärztlichen Zeugnisses
2. Ärztliches Zeugnis, dass Sie einen ausreichenden Impfschutz haben
3. Ärztliches Zeugnis, dass Sie nicht geimpft werden können

Der Nachweis muss der Schule vorliegen und wird in der Schülerakte aufbewahrt.

Wenn der erforderliche Impfschutz der Schule nicht vorliegt, muss ich als verantwortliche Schulleitung spätestens im Juni 2021 dies dem Gesundheitsamt melden. Bei Verweigerung des Impfschutzes kann es sein, dass die Erziehungsberechtigten eine Geldstrafe zahlen müssen (Ordnungswidrigkeit). Außerdem wird erwartet, dass die Impfung nachgeholt und der Nachweis der Schule anschließend vorgelegt wird.

Ich bitte Sie den Impfpass oder die Bestätigung des Impfschutzes durch eine Ärztin bzw. einen Arzt nachweisen zu lassen und **der Schule bis Ende Jahres 2020 vorzulegen**.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Klingner

Rektor

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel